

Satzung zur Organisation der zentralen Betriebseinrichtung „Labortechnik und -logistik“ (UniLab) der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 24.07.2012 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 und 10 LHG die Gründung der Einrichtung *UniLab* sowie die nachstehende Satzung für diese beschlossen.

Der Universitätsrat hat der Gründung am 8.10.2012 zugestimmt.

I. Aufgaben und Struktur

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

- (1) Die Einrichtung „Labortechnik und -logistik“ (*UniLab*) ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Heidelberg. Sie ist dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht ausübt.
- (2) Die Einrichtung *UniLab* erbringt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und verfügbaren Ressourcen (Personal-, Sach- und Finanzmittel sowie Räume) zur Unterstützung von Forschung und Lehre Dienstleistungen
 - des technischen und sicheren zentralen und dezentralen Betriebs;
 - der technischen Organisation und Kontrolle;
 - der Ver- / Entsorgung, sowie
 - der Bau-, Umbau-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Prüfungsmaßnahmen

von wissenschaftlichen Laboren und zugehörigen Infrastrukturräumen (facility management, etc.). Näheres regeln Vereinbarungen mit den Leistungsempfängern (§ 5).

Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Einrichtung *UniLab* und grundsätzlich auch des Rektorats. Die Fälle, in denen die Zuständigkeit des Rektorats erforderlich ist, werden vom Rektorat festgelegt.

Das Leistungsspektrum des Zentralbereichs Neuenheimer Feld bleibt unberührt.

- (3) Die Einrichtung *UniLab* ist in projektbezogene Betriebseinheiten untergliedert. Diese erbringen die Dienstleistungen jeweils für die ihnen zugeordneten Projekte und rechnen diese jeweils voneinander getrennt ab.

§ 2

Leitung

- (1) Die Einrichtung *UniLab* wird, soweit vom Rektorat nicht anders beschlossen, in Personalunion vom Leiter¹ der Einrichtung „ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld“ geleitet. Der Leiter regelt seine Vertretung. Dies ist dem Rektorat mitzuteilen.
- (2) Der Leiter entscheidet über die Angelegenheiten der Einrichtung *UniLab*, soweit dies nicht durch Gesetz, diese oder andere Satzungen der Universität oder dienstliche Regelungen und Anordnungen anderen Stellen vorbehalten ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Betriebseinheiten sowie über Maßnahmen zur Betreuung und betrieblichen Aufsicht durch die Betriebseinheiten;
 - Regelung der inneren Organisation, Erstellung von Betriebsordnungen;
 - Entscheidung über Einsatz und Verwendung der Einrichtung *UniLab* zugewiesenen Ressourcen;
 - Festlegung von Umfang und Art von Dienstleistungen;
 - Erhebung von Nutzungsentgelten und Kautionen.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

- (3) Der Leiter führt die laufenden Geschäfte der Einrichtung *UniLab* und vertritt diese im Rektorat sowie gegenüber anderen Einrichtungen und Gremien der Universität. Er ist unbeschadet des § 3 Abs. 2 Vorgesetzter der Einrichtung *UniLab* unmittelbar zugeordneten Mitarbeiter einschließlich wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte und entscheidet – unbeschadet der Zuständigkeiten der Kanzlerin – über deren Einstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder Entlassung. Bei Erfüllung seiner Aufgaben wird er durch die jeweiligen operativen Leiter der Betriebseinheiten (vgl. § 3) unterstützt.

§ 3

Operative Leitung

- (1) Das Tagesgeschäft bei der Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 Abs. 2 wird – getrennt für jede Betriebseinheit – jeweils von einem operativen Leiter geführt. Er ist insoweit verantwortlich für die Ausführung und die Verwendung der seiner Betriebseinheit zugewiesenen Ressourcen.
- (2) Der operative Leiter ist gegenüber den seiner Betriebseinheit zugeordneten Mitarbeitern fachlich weisungsbefugt.

§ 4

Finanzen

Die Einrichtung *UniLab* regelt alle bei ihr anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Bewirtschaftung der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen; § 9 LHO und § 11 LHG bleiben unberührt. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung.

II. Dienstleistungen der UniLab

§ 5

Kapazität, Kontingentierung

- (1) Zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Einrichtung *UniLab* sind die Einrichtungen der Universität berechtigt. Dienstleistungen für Dritte können, soweit Ressourcen verfügbar sind, zu den für Dritte geltenden Konditionen des Landes erbracht werden.
- (2) Die Erfüllung von Dienstleistungsaufträgen richtet sich in ihrer Reihenfolge grundsätzlich nach Art, Umfang und Eingangszeitpunkt des Auftrags; sie wird vom operativen Leiter der zuständigen Betriebseinheit festgelegt.
- (3) Für die Erfüllung von Aufträgen benötigte Betriebsmittel können entsprechend ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit kontingentiert werden. Für die Festsetzung der Kontingente werden Nutzungsaufträge in folgende Reihenfolge (Rangstufen) eingeteilt:
 - Aufträge von Einrichtungen der Universität Heidelberg, die in Zusammenhang mit Projekten unter Beteiligung Dritter erteilt werden (z.B. Auftragsforschung);
 - Aufträge von Einrichtungen anderer Hochschulen des Landes Baden-Württemberg;
 - Aufträge von anderen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg;
 - Aufträge von Unternehmen, an denen die Universität Heidelberg beteiligt ist;
 - Aufträge von Unternehmen, an denen das Land Baden-Württemberg beteiligt ist;
 - Aufträge von anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland;
 - Aufträge von weiteren Einrichtungen und Unternehmen.

- (4) Reicht die Kapazität der Einrichtung *UniLab* für die Erledigung eines Auftrags in angemessener Zeit nicht aus, so kann der Leiter der Einrichtung *UniLab* den Auftrag an eine andere Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität Heidelberg vergeben. Sofern hierdurch Mehrkosten entstehen, hat er das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.

§ 6

Nutzung

Soweit die Einrichtung *UniLab* neben Dienstleistungen auch seine Einrichtungen und Res-sourcen, insbesondere Geräte, zur Nutzung zur Verfügung stellt, gilt § 5 entsprechend. Daneben gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch den Leiter der Einrichtung *UniLab* im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten und kann mit Beschränkungen, Auflagen oder anderen Bedingungen verbunden werden; ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
Für die Nutzung kann vom Leiter eine Kautions erhoben werden, die vor Überlassung zu hinterlegen ist.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet
- auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen;
 - die Einrichtungen und Gegenstände sowie ggfls. Räume der Einrichtung *UniLab* schonend und anweisungsgemäß zu nutzen;
 - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich zu melden;
 - in den Räumen der Einrichtung *UniLab* und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Einrichtung *UniLab* Folge zu leisten;
 - ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
 - das festgesetzte Nutzungsentgelt fristgerecht zu entrichten.

(3) Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen getroffene Nutzungsvereinbarungen, diese Satzung oder andere Regelungen der Einrichtung *UniLab* verstoßen oder bei der Nutzung strafbare bzw. ordnungswidrige Handlungen begehen, können vom Leiter der Einrichtung *UniLab* zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Nutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss für mehr als 7 Tage bedarf der Zustimmung des Rektorates. Durch den Ausschluss werden die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen des Nutzers nicht berührt. Der Anspruch der Universität auf das vereinbarte Entgelt bleibt bestehen. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

(4) Die Nutzungserlaubnis kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn

- erforderliche Angaben nicht oder nicht mehr zutreffen;
- die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;
- gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen wird;
- das festgesetzte Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird.

§ 7

Entgelt

Für die Erbringung von Dienstleistungen der Einrichtung *UniLab* ist ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Die Höhe dieses Entgelts richtet sich nach universitätsinternen und gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Finanzstatut der Universität vom 30.05.2005, § 41 Abs. 5 LHG) in ihren jeweils gültigen Fassungen und berücksichtigt die Kosten, die *UniLab* nach dortigen Berechnungen durch die vereinbarte Leistung entstehen. Können Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen und mit dem Auftraggeber vor Ausführung der Dienstleistung zu vereinbaren.

§ 8

Evaluation / Inkrafttreten

Die Aufrechterhaltung der Einrichtung wird alle zwei Jahre durch das Rektorat überprüft.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 31.10.2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor